Liebe Kundin, lieber Kunde

Wir alle befinden uns zur Zeit im Ausnahmezustand. Im Moment ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das Corona-Virus auf unsere Wirtschaft hat. Vermutlich ist auch Ihr Betrieb in irgend einer Form betroffen. Wir haben für Sie im Sinne einer Dienstleistung verschiedene aktuelle Informationen zusammengefasst. Dies mit dem Ziel, dass Sie sich rasch einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten für Ihren Betrieb verschaffen können. Die folgenden Informationen sind abgestimmt auf Betriebe mit **Standort im Kanton Luzern**.

Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebsversicherung

Epidemieversicherungen gibt es auf dem Versicherungsmarkt. Diese finden sich aber vor allem im Hotellerie und Gastronomiebereich. Falls Ihr Betrieb dieser Branche angehört, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Versicherung über allfällige Leistungen. Diese Deckung ist meist bei einer Sachversicherung integriert. Für alle weiteren Betriebe verweisen wir auf folgende Informationen:

1. Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sollte Ihr Betrieb von behördlichen Massanahmen (z.B. Abriegelung) oder von konjunkturellen oder strukturellen Folgen betroffen sein (z.B. Nachfrage bzw. Umsatzrückgang welcher massgeblich auf die Folgen des Corona Virus zurückzuführen ist), kann Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat ein entsprechendes Merkblatt herausgegeben. Sie finden dieses unter folgendem Link.

2. Erleichterung der Voranmeldung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Vom Bund wurden Massnahmen getroffen, um die Anmeldung von Kurzarbeitsentschädigung zu vereinfachen. Das entsprechende Infoschreiben ist unter folgendem Link zu finden.

3. Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung Diese finden Sie unter folgendem Link

4. Achtung Fristen

Die Kurzarbeitsentschädigung muss innerhalb dreier Monate nach Ende des Monats, während welchem Kurzarbeit geleistet wurde, bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden. Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden nicht mehr bezahlt.

5. Formular Voranmeldung Kurzarbeit

<u>Unter folgendem Link</u> finden Sie das Formular für die Voranmeldung von Kurzarbeitsentschädigung.

Beachten Sie, dass die Fragen 9-12 nicht beantwortet werden müssen (siehe Vereinfachung gemäss Punkt 2 oben).

Die im Formular erwähnte Info-Broschüre finden sie unter diesem Link.

Positiv: Beachten Sie, dass die **Anmeldefrist von 10 auf 3 Tage reduziert wurde** (siehe auch Fragen und Antworten gemäss Punkt 3).

6. Kollektive Zustimmung zur Kurzarbeit (Vereinfachung gemäss Punkt 2 oben) Dieses Formular ist zusammen mit der Voranmeldung einzureichen. Es kann darauf verzichtet werden, von jedem Mitarbeiter einzeln eine Zustimmung einzuholen.

7. Wo reichen Sie die Unterlagen ein bzw. wo können Sie die Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?

Es besteht freie Kassenwahl. Mit dem Formular "Voranmeldung von Kurzarbeit" (Frage 7) kann deshalb die Kasse, mit welcher der Arbeitgebende abrechnen möchte, gewählt werden.

Im Kanton Luzern sind das folgende Kassen:

- Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern
- SYNA
- UNIA
- Syndicom

8. Bürgschaften für KMU

Der Bund erleichtert leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben Bankkredite aufzunehmen. Zu diesem Zweck richtet er Finanzhilfe an Bürgschaftsorganisationen aus. Unter Umständen kann dieser Weg eine Option für Ihren Betrieb sein, falls es zu Liquiditätsengpässen kommt. Die Informationen dazu finden Sie unter diesem Link.

9. Rechtsauskunft

Als Kundin oder Kunde der Mobiliar, dürfen Sie ebenfalls telefonische Rechtsauskunft (z.B. zu arbeitsrechtlichen Fragen) bei unserer Protekta Jurline in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer lautet: 0848 82 00 82. Mit folgendem Link können Sie auch einen Rückruf anfordern.

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen bestmöglich zu unterstützen.